

des 7. Jahrhunderts schrieb und seinen Auftrag von Bischof Landrich von Paris hatte (Landrich wurde nach 643, spätestens 653 Bischof von Paris; er ist bis 657 als solcher belegt). Darüber hinaus hat Levillain die Auffassung vertreten — die sich freilich einem strikten Beweis entzieht — Landrich sei, ehe er die Pariser Cathedra erhielt, neustroburgundischer Referendar, Markulf vor seinem Eintritt in ein Kloster einer der *dictatores* der Kanzlei gewesen. Sein Formelbuch sei als Einführung in die *ars dictandi* an der Pariser Domschule gedacht, somit als Vorbereitung auf den Eintritt in die Hofschola.

Kruschs Zeitansatz — Markulf soll eine Urkunde für St. Bertin vom 10. XI. 721 als Vorbild benutzt, schon am 18. I. 732 aber Widerad als Vorlage gedient haben — ist nach dem überzeugenden Nachweis Levillains räumlich-zeitlich völlig unmöglich³⁾.

Das Ansehen, das Krusch als Editor gewiß verdient, mag seiner Markulf-These auch nach ihrem Tode ein gewisses Fortleben sichern. Sie widerlegen hieße aber nur Gesagtes⁴⁾ wiederholen. Wohl aber hat die Filiation zwischen einzelnen Urkunden und Markulfs Formeln grundsätzliches Interesse. Ich teile Levillains methodisches Bedenken. Es wäre überhaupt zu fragen, ob nicht die umgekehrte Filiation vorliegen kann — da nämlich, wo die Echtheit nicht von vornherein feststeht. Das soll bei einem der Paradestücke, der Urkunde für Rebais von 635, hier einmal näher dargelegt werden.

Nachdem Sickel⁵⁾ das bekannte Privileg Dagoberts I. für die Abtei Rebais (R) als Vorlage für Markulf (Mf) I 2 angesprochen hat, ist die Echtheit des Urkundentextes meines Wissens von keiner Seite angefochten worden, obwohl es nur durch Zwischenhände überliefert ist, nämlich (RK) bruchstückhaft im Kartular von St. Germain aus dem 13. Jahrhundert⁶⁾; sodann (Ra) vollständig, aber in geglätteter Latinität durch den Abdruck bei Mabillon und Toussaints du Plessis, nach einer angeblichen Urschrift. Es ist wichtig, sich der prekären Überlieferung bewußt zu bleiben. Denn soweit R mit Mf I 2 übereinstimmt, kann ja der merowingische Charakter des Textes eben-

³⁾ Vgl. Levillain a. a. O. S. 65, Anm. 2.

⁴⁾ Vgl. ZRG. Germ. Abt. 49 (1929) 422 ff.

⁵⁾ Urkk. d. Karol. I. Urk. Lehre S. 115; NA. 6 (1881) 39 ff. Entsprechend soll das Privileg Bischof Burgundofaros für Rebais a. 636 (Pardessus Nr. 275) die Vorlage für Mf I 1 gebildet haben. Vgl. Krusch a. a. O. S. 241 ff. Auch da dürfte indes Vorsicht am Platze sein. Vgl. unten Abschn. 1.

⁶⁾ Nach Ra (Pertz Dipl. 1 Nr. 15) unter Angabe der Lesarten in RK. Hinsichtlich des Datums (1. X. 635) folgt man RK; Ra datiert vom 1. X. 636.